

Informationen über das Anlagegeschäft der BANK ZIMMERBERG AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die BANK ZIMMERBERG AG (nachfolgend «Bank» genannt), unsere Kundensegmentierung, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie jeweils auf unserer Internetseite.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir mit unserer jeweils aktuellen Preisliste, der Ihnen separat ausgehändigt wird und jederzeit bei uns angefordert werden kann. Die jeweils aktuelle Preisliste finden Sie auch auf unserer Internetseite.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der beigelegten Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre liegt in unseren Filialen auf und ist auf unserer Internetseite abrufbar.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über das Anlagegeschäft der Bank verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen Ihnen unsere Kundenberater gerne zur Verfügung.

BANK ZIMMERBERG AG

Informationen über das Anlagegeschäft

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Ausgabe Juli 2025

1. Informationen über die Bank

1.1. Name und Adresse

Name BANK ZIMMERBERG AG
Adresse Seestrasse 87
PLZ / Ort 8810 Horgen
Telefon +41 44 727 41 41
E-Mail info@bankzimmerberg.ch
Internetseite <https://www.bankzimmerberg.ch/>

BIC RBABCH22824
LEI 967600VV519TK5MBYL72

HReg-Nr. CHE-105.965.879
MwSt.-Nr. CHE-380.134.979

1.2. Tätigkeitsfeld

Die BANK ZIMMERBERG AG (nachfolgend «Bank») ist eine Regionalbank mit Sitz in Horgen. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Sparen, Vorsorge, Finanzierung, Anlegen. an.

1.3. Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

Die Bank besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche ihr die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA erteilt hat.

2. Kundensegmentierung

Die Bank segmentiert ihre Kunden als Privatkunden, professionelle Kunden oder institutionelle Kunden. Die Einstufung in ein Kundensegment wird schriftlich festgehalten.

Ohne gegenteilige schriftliche Erklärung des Kunden, gilt der Kunde als Privatkunde gemäss Finanzdienstleistungsgesetz. Privatkunden geniessen ein höheres Schutzniveau als professionelle und institutionelle Kunden. Privatkunden können sich unter Umständen als professionelle Kunden einstufen lassen, wobei die Schutzvorschriften für Privatkunden nicht länger gelten.

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen und nicht als institutionelle Kunden eingestuft werden. Auf Wunsch können sich professionelle Kunden als Privatkunden einstufen lassen.

Kunden werden als institutionelle Kunden eingestuft, sofern sie die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen. Institutionelle Kunden können sich auf Wunsch als professionelle Kunden einstufen lassen.

3. Informationen über die einzelnen Finanzinstrumente

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken können der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre liegt in unseren Filialen auf und ist auf unserer Internetseite abrufbar.

Damit sich unsere Kunden ein Bild über die Eigenschaften von Finanzinstrumenten machen und einzelne Finanzinstrumente miteinander vergleichen können, stellt die Bank auf ihrer Internetseite das Basisinformationsblatt (BIB) zur Verfügung, sofern ein solches für das Finanzinstrument zu erstellen ist.

4. Informationen über die von der Bank angebotenen Finanzdienstleistungen

4.1. «Selbstbedienung» (Execution Only)

4.1.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Execution Only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen ohne jegliche Beratung oder Verwaltung durch die Bank beziehen. Die Bank kauft oder verkauft Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihres Kunden. Bei Execution Only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst. Die Bank prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen

(Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht

4.1.2. Rechte und Pflichten

Bei Execution Only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Die Bank hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt auszuführen, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Execution Only Portfolios sowie über die mit den ausgeführten Aufträgen verbunden Kosten.

4.1.3. Risiken

Bei Execution Only entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Kundendepot an Wert verlieren:** Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei Execution Only trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun der Bank. Er benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinanderzusetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Execution Only Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- **Konzentrationsrisiko**, wenn ein einziges beziehungsweise wenige Finanzinstrumente oder eine einzige Anlageklasse einen Grossteil des Portfolios ausmachen.
- **Finanzielles Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (ESG-Risiko)** bzw. das Risiko, dass sich «ESG-Risiken» (Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) gegenwärtig oder in Zukunft beispielsweise negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können. Für weitere Details wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

Ferner entstehen bei Execution Only Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner

stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

4.1.4. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst sowohl bankeigene und fremde Finanzinstrumente. Bei Execution Only stehen dem Kunden insbesondere folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (z.B. Aktien)
- Forderungspapiere (z.B. Obligationen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Fonds)
- strukturierte Produkte
- Derivate

4.2. «Anlageberatung bei Bedarf» (umfassende Anlageberatung)

4.2.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät die Bank den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Beratungsportfolios. Zu diesem Zweck stellt die Bank sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Kunde entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung der Bank Folge leisten möchte.

4.2.2. Nachhaltigkeit und ESG

Die umfassende Anlageberatung der Bank erfolgt ohne Angebot von nachhaltigen ESG-Anlagelösungen.

4.2.3. Rechte und Pflichten

Bei der umfassenden Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt auf Initiative des Kunden oder auf Initiative der Bank in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät die Bank den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Bei der umfassenden Anlageberatung erfolgt keine Überwachung durch die Bank und es obliegt dem Kunden, das Beratungsportfolio zu überwachen und bei Bedarf bei der Bank um Beratung zu ersuchen.

Die Bank informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die Bank den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

4.2.4. Risiken

Bei der umfassenden Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Kunden. Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht geeignet beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Kunden** bzw. das Risiko, dass der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn die Bank das Beratungsportfolio bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Kunde die Anlageentscheide. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Kunden, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko einer mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Beratungsportfolio nicht oder unzureichend überwacht: Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft die Bank die Zusammensetzung des Beratungsportfolios. Ausserhalb der Beratung trifft die Bank zu keiner Zeit eine Überwachungspflicht hinsichtlich der Strukturierung des Beratungsportfolios. Durch eine unzureichende Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Konzentrationsrisiken, einhergehen.
- **Konzentrationsrisiko**, wenn ein einziges beziehungsweise wenige Finanzinstrumente oder eine einzige Anlageklasse einen Grossteil des Portfolios ausmachen. Eine breite Diversifikation des Portfolios ist insbesondere von der gewählten Anlagestrategie und dem investierten Betrag abhängig. Risikokonzentrationen in Bezug auf einzelne Emittenten, korrelierende Branchen, Länder und Währungen können bei der umfassenden Anlageberatung nicht restlos ausgeschlossen werden.
- **Finanzielles Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (ESG-Risiko)** bzw. das Risiko, dass sich «ESG-Risiken» (Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) gegenwärtig oder in Zukunft beispielsweise negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können. Für weitere Details wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche umfassende Anlageberatung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Beratungsportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der umfassenden Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

4.2.5. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst sowohl bankeigene und fremde Finanzinstrumente. Bei der umfassenden Anlageberatung stehen dem Kunden insbesondere folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Beteiligungspapiere (z.B. Aktien)
- Forderungspapiere (z.B. Obligationen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Fonds)
- strukturierte Produkte
- Derivate

4.3. Vermögensverwaltung

4.3.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches der Kunde bei der Bank zur Verwaltung in seinem Namen, auf seine Rechnung und Gefahr hinterlegt. Die Bank führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt die Bank sicher, dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden bzw. der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

Die Bank bietet dem Kunden zudem auf ihn zugeschnittene Vermögensverwaltungsmandate an. Die Details ergeben aus den einzelnen Produktvereinbarungen.

4.3.2. Nachhaltigkeit und ESG

Die Vermögensverwaltung der Bank erfolgt ohne Angebot von nachhaltigen ESG-Anlagelösungen.

4.3.3. Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Verwaltungsportfolio. Dabei wählt die Bank die in das Verwaltungsportfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit höherer Sorgfalt aus. Die Bank gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Die Bank informiert den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Verwaltungsportfolios sowie über die mit ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten.

4.3.4. Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Verwaltungsvertrag an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.

- **Informationsrisiko seitens der Bank** bzw. das Risiko, dass die Bank über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde der Bank unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die Bank keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Konzentrationsrisiko**, wenn ein einziges beziehungsweise wenige Finanzinstrumente oder eine einzige Anlageklasse einen Grossteil des Portfolios ausmachen. Eine breite Diversifikation des Portfolios ist insbesondere von der gewählten Anlagestrategie und dem investierten Betrag abhängig. Risikokonzentrationen in Bezug auf einzelne Emittenten, korrelierende Branchen, Länder und Währungen können bei der Vermögensverwaltung nicht restlos ausgeschlossen werden.
- **Finanzielles Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (ESG-Risiko)** bzw. das Risiko, dass sich «ESG-Risiken» (Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) gegenwärtig oder in Zukunft beispielsweise negativ auf die Wirtschaftlichkeit, die Kosten, den Ruf und somit auf den Wert des Unternehmens sowie den Kurs von Finanzinstrumenten auswirken können. Für weitere Details wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der Bank liegen. Die Bank hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die Bank die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

4.3.5. Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst sowohl bankeigene und fremde Finanzinstrumente. Bei der Vermögensverwaltung setzt die Bank insbesondere folgende Finanzinstrumente ein:

- Beteiligungspapiere (z.B. Aktien)
- Forderungspapiere (z.B. Obligationen)
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Fonds)
- strukturierte Produkte
- Derivate

4.4. Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

4.4.1. Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Der Kunde nimmt einen Kredit bei der Bank auf, um damit Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren. Dies ist typischerweise bei Lombardkrediten der Fall, wobei Lombardkredite auch zu anderen Finanzierungszwecken eingesetzt werden können. Hinzu

kommt, dass andere Kreditarten – wie Hypothekarkredite und Konsumkredite – ebenfalls für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten eingesetzt werden können.

4.4.2. Rechte und Pflichten

Als Kreditnehmer hat der Kunde das Recht, den ihm zur Verfügung gestellten Kreditbetrag für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zu verwenden. Dafür verpflichtet sich der Kunde, den Kreditbetrag nach vereinbartem Zinssatz zu verzinsen und zusammen mit sämtlichen Kosten bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Bei einer Überschreitung des Kreditbetrags ist ein Überzugszins fällig. Gleichzeitig ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Überschreitung unverzüglich zurückzuführen.

Der Kunde verpflichtet sich ferner, Sicherheiten für den Kredit zu stellen. In der Regel handelt es sich dabei um Finanzinstrumente. Andere Sicherheiten sind aber auch möglich.

4.4.3. Risiken

Bei der Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Wertminderungsrisiko der kreditfinanzierten Finanzinstrumente:** Der Kunde muss den Kreditbetrag zurückzahlen, auch wenn die kreditfinanzierten Anlagen an Wert verlieren würden. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Wertminderungsrisiko der Sicherheiten:** Die durch den Kunden gestellten Sicherheiten – in der Regel Finanzinstrumente – verbleiben im Eigentum des Kunden. Auch hierfür trägt der Kunde sämtliche spezifischen Risiken der einzelnen Finanzinstrumente. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die beigelegte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen. Sollten die Sicherheiten – insbesondere die Finanzinstrumente – an Wert verlieren, hat der Kunde zusätzliche Sicherheiten einzubringen oder den Kreditbetrag im entsprechenden Umfang zurückzuführen. Falls der Kunde diesen Verpflichtungen nicht innert der von der Bank gesetzten Frist nachkommt, ist die Bank ermächtigt, die Sicherheit zu liquidieren. Unter Umständen kann dies zu einem ungünstigen Preis und somit zu einem Kursverlust zu Ungunsten des Kunden erfolgen.
- **Risiken der mit der Gewährung des Kredits verbundenen Finanzdienstleistung:** Die Inanspruchnahme eines Kredits zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten bringt zusätzlich die vorgenannten Risiken der damit verbundenen Finanzdienstleistung mit sich.

5. Bearbeitung von Kundenaufträgen und bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Best Execution)

Bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen beachtet die Bank den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Prinzip der Gleichbehandlung. Die Auftragsdurchführung erfolgt nach dem Prioritätsprinzip, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst und zur Abwicklung in Auftrag gegeben.

Die Bank wickelt Kundenaufträge über Schweizer Banken ab, welche die bestmögliche Ausführung in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht gemäss der Schweizer Gesetzgebung sicherstellen und der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellt sind.

6. Umgang mit Interessenkonflikten

6.1. Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Bank:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Dabei können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Execution Only, umfassender Anlageberatung, Vermögensverwaltung und der Gewährung von Krediten zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der Bank; oder
- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter der Bank.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat die Bank organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Die Bank hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche laufend die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte der Bank sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann die Bank so Interessenkonflikte vermeiden.
- Die Bank kommt ihren [Aufzeichnungs-,] Melde- und Journalisierungspflichten bei Effekten- und Derivatgeschäften nach.
- Die Bank verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Die Bank gestaltet ihre Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Die Bank bildet ihre Mitarbeitenden regelmässige weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Die Bank zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise Interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

6.2. Offenlegung von Interessenkonflikten

6.2.1. Eigene Finanzinstrumente

Bei der Erbringung der Finanzdienstleistung kann die Bank oder der Kunde durch die Bank verwaltete Actively Managed Certificate (AMC) einsetzen. Ein AMC ist ein strukturiertes Produkt mit diskretionärer Verwaltung von Basiswerten, welche die Performance einer zugrunde liegenden Strategie oder eines definierten Index abbilden. Obliegt die Verwaltung eines AMC der Bank und wird der AMC durch die Bank bei der Erbringung der Finanzdienstleistung eingesetzt, können Interessenkonflikte, insbesondere in Bezug auf Vermögensvorteile, entstehen (z.B. indem der Bank eine Entschädigung als Verwalterin des AMC sowie eine Entschädigung ihres Kunden für die Erbringung der Finanzdienstleistung erhält).

Um diesem Interessenkonflikt zu begegnen, setzt die Bank in der Vermögensverwaltung nur eigens verwaltete AMC ein, die der Bank keine Entschädigung entrichten. Im Weiteren werden Kunden, welche sich für den Kauf eines durch die Bank verwalteten AMC entscheiden, von Seiten der Bank keine Depotgebühren belastet.

6.2.2. Entschädigungen durch Dritte

Bei Kaufaufträgen des Kunden für kollektiven Kapitalanlagen bei Execution Only sowie der umfassenden Anlageberatung können der Bank Entschädigungen von Dritten zufließen. Mittels Vertrags oder separater Erklärung klärt die Bank ihre Kunden über die Art, den Umfang, die Berechnungsparameter und die Bandbreiten von

Entschädigungen von Dritten auf. Der Kunde verzichtet auf die Entschädigung durch Dritte und die Bank behält diese ein. Die Bank hat entsprechende interne Massnahmen getroffen, um daraus entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden, indem sie keine Kaufempfehlungen hinsichtlich kollektiver Kapitalanlagen erteilt, die ihr Entschädigungen durch Dritte entrichten. Möchte der Kunde Entschädigungen durch Dritte vermeiden, hat er den Kauf und das Halten der betroffenen Finanzinstrumenten zu unterlassen.

6.2.3. Bezug Dritter

Für die Dienstleistungserbringung kann die Bank Dritte hinzuziehen. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, steht die Entschädigung, welche die Bank Dritten entrichtet, ausschliesslich in direktem Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Dritten (z.B. Research, Beratungsdienstleistungen).

6.3. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte die Bank dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Name	Schweizerischer Bankenombudsman
Adresse	Bahnhofplatz 9, Postfach
PLZ / Ort	CH-8021 Zürich
Telefon	+41 43 266 14 14 (<i>Deutsch / English</i>) +41 21 311 29 83 (<i>Français / Italiano</i>)
Telefax	+41 43 266 14 15
Internetseite	http://www.bankingombudsman.ch/